

# Schwellenwerte für die Anwendung des Oberschwellenvergaberechts sinken

## Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2020

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Aufträge europaweit auszuschreiben, sofern der Auftragswert einen bestimmten **Schwellenwert (ohne Umsatzsteuer)** überschreitet. Diese Schwellenwerte werden im Abstand von jeweils zwei Jahren durch die EU-Kommission überprüft und angepasst. Zum 1. Januar 2020 kommt es aufgrund dessen zu einer Senkung dieser Wertgrenzen.

Für **Bauleistungen** gilt dann ein Schwellenwert von (netto) **5.350.000 €** statt bislang 5.548.000 €. Für **Liefer- und Dienstleistungen**, die an zentrale Regierungsbehörden erbracht werden, ist die europaweite Vergabe zukünftig ab einem Auftragswert von (netto) **139.000 €** statt bislang 144.000 € vorzunehmen. Für die übrigen öffentlichen Auftraggeber, insbesondere Kommunen, gilt für solche Leistungen ein neuer Schwellenwert von (netto) **214.000 €** statt bislang 221.000 €.

Auch für **Konzessionsvergaben** wurden die Werte angepasst. Hier liegt die Grenze nun bei (netto) **5.350.000 €** statt wie bislang bei 5.548.000 €.

**Sektorenauftraggeber** und Auftraggeber aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit haben sich bei Bauleistungen an dem gleichen Schwellenwert zu orientieren wie die übrigen Auftraggeber, nämlich (netto) **5.350.000 €** (bislang: 5.548.000 €).

Für **Liefer- und Dienstleistungen** gilt der im Vergleich zu anderen Auftraggebern höhere Auftragswert von (netto) **428.000 €** (bislang: 443.000 €) als Grenze.

Der Schwellenwert von (netto) **750.000 €** (bzw. 1.000.000 € für Sektorenauftraggeber) betreffend die **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** wurde nicht verändert.

Die neuen Schwellenwerte wurden am 31. Oktober 2019 im Amtsblatt der EU (2019/L279/23 ff.) bekanntgemacht. Zwar ist noch keine Bekanntmachung der neuen Schwellenwerte im Bundesanzeiger erfolgt, eine solche ist jedoch auch nicht zwingend erforderlich, da die neuen Werte durch einen in § 106 Abs. 2 GWB enthaltenen dynamischen Verweis auf die jeweiligen EU-Vergaberichtlinien unmittelbar Anwendung finden.

## Zusammenfassung und Ausblick

Öffentliche Auftraggeber haben ab dem nächsten Jahr die gesenkten Schwellenwerte bei ihrer Beschaffungsplanung zu beachten. Zukünftig ist es nun schon bei geringeren Auftragswerten erforderlich, europaweit ab den folgenden Schwellenwerten auszuschreiben:

	alte Werte in € (netto)	neue Werte in € (netto)
Baufträge	5.548.000	5.350.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden	144.000	139.000

Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber	221.000	214.000
Konzessionen	5.548.000	5.350.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich	443.000	428.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern	443.000	428.000
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 (1.000.000)	750.000 (1.000.000)

Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht für öffentliche Auftraggeber grds. eine Pflicht zur Durchführung einer nationalen Ausschreibung, in Hessen etwa nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG), des Hessischen Vergabeerlasses und über diesen nach den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL/A bzw. VOB/A).

Anders als in vielen anderen Bundesländern dürfte in Hessen die Ersetzung der VOL/A durch die hier immer noch nicht umgesetzte **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** noch längere Zeit auf sich warten lassen. Im Jahr 2020 sollte – wie aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu hören ist – demnach mit einer Reform des Unterschwellenvergaberechts in Hessen kaum zu rechnen sein.

# Schwellenwerte für die Anwendung des Oberschwellenvergaberichts sinken

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner:



**Dr. Alexander Glock,  
LL.M. (Madison)**  
Rechtsanwalt, Partner  
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wettbewerbsrecht  
alexander.glock@  
srs-schuellermann.de  
(06103) 605-617



**Stefan Weiß**  
Rechtsanwalt  
stefan.weiss@  
srs-schuellermann.de  
(06103) 605-622